

Instruktionsrunde über die energierechtlichen Vorschriften

Das Energiegesetz des Kantons Aargau überträgt den Vollzug der energierechtlichen Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Aargau nach seiner Struktur mit starker Gemeindeautonomie grösstenteils an die Gemeinden, wäh-

Dr. Peter Hess
Abteilung Energie
062 835 28 80

rend der Kanton, abgesehen von Ausnahmen, nur eine Aufsichtsfunktion ausübt. Eine

wichtige Aufgabe des Kantons ist jedoch die Instruktion der Gemeinden zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Standards beim Vollzug in den Gemeinden sowohl auf formeller, also organisatorischer, wie auch materieller Ebene. Dieser Aufgabe ist der Kanton bisher mit vier Instrumenten nachgekommen:

- Herausgabe eines Energieordners
- Durchführung von Instruktionsveranstaltungen für Fachleute
- Umsetzung der Erfolgskontrolle
- Ausgabe von schriftlichen Weisungen.

Nach der Inkraftsetzung des kantonalen Energiegesetzes im September 1995 wurden die Gemeindefunktionäre, welchen der Vollzug der energierechtlichen Vorschriften übertragen worden war, wie auch betroffene Interessierte Kreise wie Architekten und Baufachleute, in breiten Informations- und Instruktionsveranstaltungen mit dem neuen Recht und dessen Anwendung nach den Vorstellungen von Kanton und Bund vertraut gemacht, ein umfassender, systematischer Energieordner abgegeben, welcher Anleitungscharakter hatte und daher auch Beispiele und Muster für Formulare und Massnahmen enthielt.

Ausserdem hat der Regierungsrat nach den Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes dem Grossen Rat in Abständen vor vier Jahren Rechenschaft über den Erfolg der energierechtlichen Vorschriften sowohl in bezug auf Vollzugsorganisation wie Wir-



Foto: Abteilung Energie

kung Bericht zu erstatten. Zu dieser Berichterstattung gehört auch die Beurteilung der Zweckmässigkeit der energierechtlichen Vorschriften des Gesetzes selbst sowie die Umsetzung von Erfahrungen über die Zweckmässigkeit der Vollzugsorganisation.

Im Jahre 1999 war die erste Erfolgskontrolle fällig; der Bericht wurde dem Parlament im Jahre 2000 vorgelegt; er fand allerdings nur ein bescheidenes Echo und wurde im Grossen Rat eher zurückhaltend aufgenommen. Allerdings scheinen dort die Zeichen der Zeit noch nicht in jeder Beziehung erkannt worden zu sein, was sich allerdings aus mehr als einem Grund erklären lässt:

- Das Werkzeug der Erfolgskontrolle bei der Gesetzgebung ist noch wenig bekannt.
- Man nimmt ungern zur Kenntnis, dass erlassene Vorschriften nur harzig umgesetzt und unterschiedlich vollzogen werden.
- Die Methoden der Durchführung der Erfolgskontrolle sind noch verbesserungsbedürftig.

Trotz der wenig begeisterten Aufnahme der Ergebnisse der Erfolgskontrolle im Grossen Rat ist in Zukunft davon auszugehen, dass dieses Instrument bei der Gesetzgebung vermehrt zur Anwendung kommen wird, einfach weil es bei der Flut der heutigen Rechtsetzung notwendig wird, die Zweckmässigkeit und die Wirkung der vom Gesetzgeber verordneten Massnahmen ständig zu überprüfen mit dem Ziel der Verbesserung der festgestellten Mängel. Die Erfolgskontrolle der Gesetzgebung, wie sie der Kanton Aargau im Jahre 1993 wohl als einer der ersten Gesetzgeber eingeführt hat, ist denn schon auch andernorts, nicht zuletzt auch beim neuen Energiegesetz des Bundes, zum Vorbild genommen worden.

So sind in die im Jahre 2000 durchgeführten Instruktionsveranstaltungen nicht nur die Neuerungen des Energierechts auf Stufe von Bund und Kanton eingeflossen, sondern auch die Feststellungen, welche im Rahmen der Erfolgskontrolle im Kanton Aargau in den Jahren 1995 bis 1999 gemacht wurden.



Einerseits waren die total sieben Instruktionsveranstaltungen, welche in der Zeit vom Mitte Oktober bis Ende November 2000 durchgeführt wurden, an die Vollzugsorgane in den Gemeinden gerichtet, zum anderen aber auch an die Baufachleute wie Architekten und Ingenieure, Planer usw. Nicht zuletzt wurden auch die verwaltungsinternen Funktionäre des Bauwesens, insbesondere der Abteilung Hochbau, in einer separaten Instruktionsveranstaltung mit den Neuerungen vertraut gemacht. Insgesamt nahmen an den sieben Veranstaltungen, welche dezentral im Kanton durchgeführt wurden, über 500 Interessenten teil. Die Präsentation durch die Referenten an den Instruktionsveranstaltungen fanden in einem guten Klima statt und wurden konstruktiv aufgenommen.

Worin bestanden nun die Neuerungen?

Im Kanton Aargau wurde die bisherige Energievollzugsverordnung durch eine Verordnung zum Vollzug des Energiegesetzes des Kantons Aargau und des Energiegesetzes des Bundes ersetzt und am 5. Januar 2000 vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Folgende Massnahmen des bisherigen Rechts sind im Kanton Aargau und auf Stufe des Bundes weggefallen:

- Die Installation der nötigen Geräte für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden mit mehr als fünf Wärmebezügern (unverändert erhalten geblieben ist dagegen die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung für Neubauten, welche nach dem 1. September 1995 bewilligt wurden).
- Weggefallen sind ausserdem eine ganze Reihe von Bundesmassnahmen, welche sich als überflüssig und unnötig erwiesen haben, sei es weil die Massnahmen selbst ungeeignet erschienen, sei es, weil eine zu kleine und unbedeutende Menge von speziellen Anlagen erfasst worden wäre, oder sei es auch, weil sich die Bedürfnislage vor allem im Elektrizitätssektor seit dem Erlass des Energienutzungsbeschlusses des Bundes geändert hat. Darunter fallen insbesondere die Bewilligungspflichten für elektrische Widerstandsheizungen, Warmluftvorhänge bei Gebäuden (Warenhäusern), beheizten Freiluftbädern, Aussenheizungen (Rampen) und öffentliche Beleuchtungsanlagen.

Demgegenüber hat insbesondere das Bundesrecht die folgende wichtige Neuerung und Pflicht gebracht:

- Mit fossilen Energieträgern betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Abwärme nach dem Stand der Technik genutzt wird.

Neu Vollzugsschwerpunkte

Das Schwergewicht liegt natürlich insbesondere bei der Anwendung im Bereich Bauwesen. Hier wurden eine Reihe von Vollzugsschwerpunkten ausgearbeitet, welche in der nächsten Periode besonders beachtet werden müssen. Es sind dies das Bedürfnis der Einrichtung geschlossener Dämmperimeter (sämtliche beheizten Räume werden von wärmedämmten Flächen umgeben), die besondere Berücksichtigung von Wärmebrücken bei Bauten, die Rechtsanwendung bei Wintergärten, die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung in Neubauten und die Einführung und insbesondere die Anwendung des MINERGIE-Standards.

Bei den Wintergärten ist zu berücksichtigen, dass solche nur als Wintergärten gelten können, wenn sie keine Heizmöglichkeit aufweisen. Bereits der Einbau von Chemineés und behelfsmässigen Heizanlagen führt dazu, dass diese Bauten zum beheizten Perimeter gerechnet werden müssen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde bei den Referaten im Einzelnen auch der Kontrolle des Nachweises von energetischen Massnahmen mit einer Checkliste anhand eines praktischen Beispiels geschenkt. Auch wurde darauf hingewiesen, dass der Kontrolle in den Gemeinden zukünftig vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Die Kontrollen von energetischen Massnahmen am Bau müssen mit einem ähnlichen Standard erfolgen wie beispielsweise die Abnahme des Schutzraumes oder die Kontrolle des Brandschutzes. Mit gezielten Stichproben kann der hierzu notwendige Zeitaufwand gering gehalten werden. Eine vertiefte Kontrolle ist sicher in solchen Fällen angezeigt, wo bereits die Baugesuchsunterlagen zu Bedenken Anlass geben.

Ganz allgemein wurde darauf hingewiesen, dass es im Interesse eines besseren und höheren allgemeinen Standards bei der Erfüllung und beim Vollzug der energierechtlichen Vorschriften zwingend notwendig ist, konsequenter vorzugehen. Als Aufsichtsbehörde wird sich die Abteilung Energie des Baudepartements im Hinblick auf die nächste Erfolgskontrolle vor allem auf eine konsequente und insbesondere auch harmonisierte Rechtsanwendung konzentrieren.

Zu diesem Zweck wurden auch verschiedene Formulare kreiert, welche demnächst auch im Internet eingese-

hen und abgerufen werden können. Die nächste Erfolgskontrolle, welche im Jahre 2003 fällig ist, steht bereits in Vorbereitung; sie wird sich nicht mehr auf ausgewählte repräsentative Gemeinden beschränken, sondern alle Gemeinden des Kantons erfassen. Die Schwergewichte der Erfolgskontrolle werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Organisatorische Bedürfnisse

Es wurde im Rahmen der Referate auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei vielen, besonders bei kleineren Gemeinden, das Bedürfnis zu einer organisatorischen Zusammenarbeit bei der Durchführung der energierechtlichen Massnahmen besteht. Im Sinne von Rationalisierungsmassnahmen müssen Bauverwaltungen verschiedener Gemeinden zusammengelegt werden oder zusammenarbeiten, wodurch auch eine einheitliche Rechtsanwendung gefördert wird. Das Minimum bei der Organisation des Vollzugs des Energier Rechtes von Bund und Kanton in den Gemeinden muss die Bestimmung eines Ressorts Energie im Gemeinderat mit entsprechendem Pflichtenheft und klaren Aufträgen an die Bauverwaltung sein. Gleichzeitig wird erwartet, dass in den Gemeinden ein geeigneter, neutraler Spezialist aus dem privaten Bereich, als Energieberater im Auftragsverhältnis bestellt wird. Auch hier können von

mehreren Gemeinden Pools gebildet werden, indem mehrere Gemeinden den gleichen Energieberater beauftragen können. Bei der Aufgabe dieses Energieberaters geht es nicht um eine Detailberatung, sondern nur eine Grundberatung über die Möglichkeiten von geeigneten Energiesparmassnahmen insbesondere im Bereich Bau. Die Energieberater der Gemeinden werden mit Förderbeiträgen des Kantons unterstützt, was vielerorts noch unbekannt ist. Es wird darum gehen, innerhalb der nächsten Berichtsperiode bis 2003 ein lückenloses Netz von Energieberatern über das Gebiet des Kantons Aargau zu schaffen und zu unterhalten.

Schlussbemerkungen

Die Vorstellungen und Darlegungen der Referenten an den Instruktionsveranstaltungen wurden von den Gemeindeorganen wie auch den Fachleuten überraschend gut und verständnisvoll aufgenommen. So kann dieses Instrument für die Information als bewährte Einrichtung für die Übermittlung von Neuheiten oder für die Abgabe von Weisungen und Anleitungen bezeichnet werden. Diese Erkenntnis kann dazu führen, dass solche Veranstaltungen bei Vorliegen von Informationsbedürfnissen oder Berichterstattungen über Erfahrungen auch in Zukunft vermehrt durchgeführt werden.



Foto: Abteilung Energie